Gemeinde Gemmrigheim

ÄNDERUNGSSATZUNG
zur
FRIEDHOFSSATZUNG
der Gemeinde Gemmrigheim

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 21. Juli 2025
(zum 01.09.2025)

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Satzung jeweils sinngemäß in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim hat am 21.07.2025 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 11 Absatz (1) werden Totgeburten ergänzend aufgenommen. Er erhält damit folgenden neuen Wortlaut:

§ 11
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
    a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
    b. wer sich dazu verpflichtet hat,
    c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

§ 2

In § 12 Absatz (1) werden Totgeburten ergänzend aufgenommen. Er erhält damit folgenden neuen Wortlaut:

§ 12
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

§ 3

Nach Errichtung der Gemeinschaftsgrabanlage für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene auf dem Friedhof wurde § 14 neu gefasst. Er erhält damit folgenden neuen Wortlaut:

§ 14
Gemeinschaftsgrabanlage für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene

(1) Auf dem Friedhof gibt es eine Gemeinschaftsgrabanlage für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen. Diese Gemeinschaftsgrabanlage hat eine einheitliche Gestaltung.
(2) Grabstätten werden auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach vergeben. Für die entsprechende Grabstätte („Grabring“) wird ein Nutzungsrecht verliehen. Es gelten daher die Regelungen in § 12 entsprechend.

(3) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Zuwiderhandlungen können auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durch den Bauhof entfernt werden.
(4) Die Kennzeichnung dieser Grabstätten wird von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten in einheitlichem Erscheinungsbild vorgenommen.

§ 4

In § 17 Absatz (6) wurde eine Maßnahme bei Zuwiderhandlungen ergänzend aufgenommen. Er erhält damit folgenden neuen Wortlaut:

§ 17
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(6) An der Stelenanlage und am Friedbaum dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Die Beschriftung der Grabkammerplatten wird von der Gemeinde oder ihrem Beauftragten vorgenommen. Zuwiderhandlungen können auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durch den Bauhof entfernt werden.

§ 5

Das der Friedhofssatzung der Gemeinde Gemmrigheim (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. aktualisiert:

(1) Die Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals sowie zur Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen werden jeweils von 11,00 € auf 25,00 € erhöht.

(2) Die Gebühr für die Bestattung in der Gemeinschaftsgrabanlage für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene beträgt nunmehr 83,00 €.

(3) Der Zuschlag zu 2.1. bis 2.6 für die Bestattung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird von 30% auf 50% erhöht.

(4) Die Gebühr für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt nunmehr 2.275,00 €.

(5) Es wird ein Auswärtigenzuschlag auf Grabnutzungsgebühren in Höhe von 35% eingeführt.

(6) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bei Personen unter 10 Jahren, auch Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene beträgt künftig 210,00 €.

(7) Der Kostenersatz für die Nutzung der Kirche zur Trauerfeier in Höhe von 75,00 € wird ersatzlos gestrichen. Diesen Umstand gibt es nicht mehr.

Das Gebührenverzeichnis wird im vollständigen Wortlaut dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Gemmrigheim, 21.07.2025

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Änderungssatzung vom 21. Juli 2025:

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührenart			Satz
1.	**Verwaltungsgebühren**			
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals			**25,00 €**
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen			**25,00 €**
1.3	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung Anwendung (Verwaltungsgebührensatzung)			
2.	**Bestattungsgebühren**			
2.1	Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren			**512,00 €**
2.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren			**83,00 €**
2.3	Bestattung in der Gemeinschaftsgrabanlage für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene			**83,00 €**
2.4	Urnenbeisetzung in Grabfeldern			**152,00 €**
2.5	Urnenbeisetzung in Stelen/Triade			**89,00 €**
2.6	Urnenbeisetzung am Friedbaum			**117,00 €**
2.7	Zuschlag zu 2.1. bis 2.6 für die Bestattung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen			**50%**
3.	**Grabnutzungsgebühren**	**Plätze**	**Jahre**	
3.1	**Reihengrabstätten**			
3.1.1	Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1	20	**1.490,00 €**
3.1.2	Personen unter 10 Jahren, auch Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene	1	10	**150,00 €**
3.1.3	Urnenreihengrab	1	20	**1.130,00 €**
3.2	**Wahlgrabstätten**			
3.2.1	Personen unter 10 Jahren, auch Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene	1	10	**160,00 €**
3.2.2	Erd-Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	2	20	**1.810,00 €**
3.2.3	Urnenwahlgrab	4	20	**1.760,00 €**
3.2.4	Urnenwahlgrab in Stelen	2	20	**1.300,00 €**
3.2.5	Urnenwahlgrab am Friedbaum	2	20	**1.520,00 €**
3.2.6	Urnenwahlgrab Triade	3	20	**1.510,00 €**
3.2.7	Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	1	10	**2.275,00 €**
	Auswärtigenzuschlag auf die vorstehenden Grabnutzungsgebühren			**35%**
3.3	**Zusätzliche Belegung** über die ausgewiesenen Plätze der jeweiligen Grabart hinaus			
	je zusätzlicher Belegung für Nummern 3.1.1 und 3.2.2 zuzüglich der ggfs. erforderlichen Verlängerungsgebühr der Grabart	1	20	**180,00 €**
3.4	**Verlängerungen von Wahlgräbern** für Nummern 3.2.1-3.2.6 anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode			
4.	**Sonstige Leistungen**			
4.1	Ersatzbeschaffung und Einbau Grabplatte (Friedbaum und Stele)			**73,00 €**
4.2	Ersatzbeschaffung und Einbau Grabplatte (Triade)			**93,00 €**
4.3.1	Benutzung der Leichenhalle			**420,00 €**
4.3.2.	Benutzung der Leichenhalle bei Personen unter 10 Jahren, auch Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene			**210,00 €**
4.4	Nutzung Aussegnungshalle zur Trauerfeier			**78,00 €**
4.6	**Grabräumung**			
4.6.1	Erdgrab			**220,00 €**
4.6.2	Urnenwahlgrab in Stelen und am Friedbaum			**245,00 €**
4.6.3	Urnenwahlgrab Triade			**195,00 €**
4.7	**Sonstige Leistungen**			
	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde			kostendeckende Gebühr/Einzelfall